



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. Juni 2020

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-022 S. 293 - Antrag der Firma KWV AnodiCoat GmbH & Co. KG, Eichenhofer Weg 13, 45549 Sprockhövel, – auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr G 0033/20 S. 298 - Bekanntmachung S. 298 über die öffentliche Auslegung der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost (Entwurfsfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 298 - Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz S. 300

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung über die Satzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ über die Zahlung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 S. 301 - Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2018 S. 302 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 303 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 303 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 304 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 304 - Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 304 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 304 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 304

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 305

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 427. Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
Auslegung des Entwurfes der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der
Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach,
Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der
Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) im Regie-
rungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen,
Az.: 54.50.85-022**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 6. 2020
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-022

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(kreisfreie Stadt)
Gemeinde Welver	(Kreis Soest)
Stadt Werl	(Kreis Soest)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)
Stadt Soest	(Kreis Soest)
Gemeinde Bad Sassendorf	(Kreis Soest)
Stadt Lippstadt	(Kreis Soest)

Erläuterungen und Hinweise

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Anse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Anse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-022 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

**vom 08. Juli 2020 bis einschließlich
09. September 2020**

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/4510659 zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859,
E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),
Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817,
E-Mail: martin.schrack@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **24.09.2020** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-022** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. *Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend Planungssicherstellungssatz (PlanSIG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).*

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Ahse und den Salzbach, die im Stadtgebiet Hamm fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Hamm und für die Ahse sowie für die Gewässer Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Biögge, Schledde und Rosenau im Kreisgebiet Soest die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:80.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) für die Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Biögge, Schledde und Rosenau im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 15.06.2020

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit
Ahse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 -
- Az.: 54.50.85-022 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 - werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie weisen die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.
Sie erstrecken sich auf die Gewässer:
- **Ahse** vom Ahstedüker in Hamm bis Fluss-km 44,67 südlich der L747 bei Neuengeseke im Süden von Bad Sassendorf sowie die Rückstaubereiche der Ahse im Kützelbach und Wöstegraben südlich von Bad Sassendorf-Ostinghausen,

- **Salzbach** von Fluss-km 0,72 im Mündungsbereich in die Ahse zwischen dem Ortsteil Süddinker in Hamm und dem Ortsteil Dorfwever in der Gemeinde Wever bis Fluss-km 12,6 unterhalb des Durchlassbauwerks der Straße Salinenring am Kurpark in der Stadt Werl,
- **Mühlenbach** vom Mündungsbereich in den Salzbach südlich des Ortsteils Welver-Scheidungen an der Gemeindegrenze zu Werl bis Fluss-km 9,48 in Soest-Ostfönnen am Ortsausgang-Ost Alte Heerstraße,
- **Soestbach** von Fluss-km 0,1 nördlich des Ortsteils Berwicke in Wever bis Fluss-km 11,47 unterhalb des Durchlassbauwerks Aldegreverwall am nordwestlichen Rande der Soester Altstadt,
- **Amper Bach** von Fluss-km 0,0 im Mündungsbereich in die Blögge bei Wever-Schwefe bis Fluss-km 3,86 am Ortsrand von Soest-Ampen,
- **Blögge** vom Mündungsbereich in den Soestbach nördlich von Wever-Schwefe an der Gemeindegrenze zu Soest bis Fluss-km 6,38 östlich von Soest-Ampen,
- **Schledde** von Fluss-km 0,42 südlich von Lippetal-Oestinghausen bis Fluss-km 11,49 unterhalb des Durchlassbauwerks nördlich der A44 bei Soest und
- **Rosenau** von Fluss-km 2,0 bei Lippetal-Brockhausen bis Fluss-km 14,69 unterhalb des Durchlassbauwerks nördlich der A44 an der Ausfahrt 57 Soest-Ost.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-022 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der kreisfreien Stadt Hamm, Gemeinde Welver, Stadt Werl, Gemeinde Lippetal, Stadt Soest, Gemeinde Bad Sassendorf und Stadt Lippstadt sowie beim Kreis Soest eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahse, Kützelbach, Rosenau, Schledde und Wöstegraben im Bereich der Stadt Hamm sowie des Kreises Soest - Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahse“- erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 9 am 28. Februar 2004 für den Gewässerabschnitt der Ahse im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 42,8 sowie die der o.g. Nebengewässer

außer Kraft.

Arnsberg, den 17.06.2020

Az.: 54.50.85-022

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann

(2.152) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 293

428. Antrag der Firma WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, Eichenhofer Weg 13, 45549 Sprockhövel, – auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr
G 0033/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.06.2020
900-9968025-0010/IBG-0001-G0033/20-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma WKW AnodiCoat GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 08.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr (Eloxalanlage) auf Ihrem Grundstück in 45549 Sprockhövel, Eichenhofer Weg 13, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 5, Flurstücke 1303, 1307 und 1307 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung des Wirkbadvolumens um 27 m³ auf 200 m³
2. Errichtung einer zusätzlichen sauren Beize und eines Eloxalbades

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben umfasst zwar eine Erhöhung des bisherigen Wirkbadvolumens von 173 m³ um 27 m³ auf 200 m³. Die Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändern sich aber nicht. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Becken werden in die bereits vorhandene Anlage implementiert. Die Abluft wird in die vorhandene Abluftanlage geführt. Diese ist ausreichend dimensioniert, somit ist keine Anpassung erforderlich. Das zusätzlich anfallende Abwasser kann von der vorhandenen Abwasseranlage auch aufgenommen werden. Hier ist auch keine Anpassung erforderlich.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation, die Anlagenänderungen erfolgen lediglich in der bestehenden Halle.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Uebing

(405)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 298

429. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost (Entwurfssfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. Juni 2020
Dezernat 53
53.40.02-013/2018-003

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) und anderer Emissionen u. a. für das Gebiet der Stadt Dortmund den Luftreinhalteplan (LRP) Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderliche

chen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Ursächlich für die Aufstellung der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost waren die mittels Messstationen bzw. Passivsammler des Landes NRW am Rheinlanddamm, am Westfalendamm und in der Brackeler Straße festgestellten Überschreitungen im Jahr 2017. Der NO₂-Jahresmittelgrenzwert wurde in der Brackeler Straße mit 50 µg/m³, am Rheinlanddamm mit 47 µg/m³ und am Westfalendamm mit 43 µg/m³ im Jahr 2017 überschritten.

Die Maßnahmen der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der o. g. Belastungsschwerpunkte wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Maßnahmenkatalog der Stufe 1 der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

M-DO.1	Ausdehnung des nächtlichen LKW-Durchfahrverbots für Lkw > 7,5 t auf der B1 auf ganztags
M-DO.2	Reduzierung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit für die Auffahrtsrampe von der Märkischen Straße zum Rheinlanddamm in Fahrtrichtung Westen von 50 km/h auf 40 km/h
M-DO.3	Installation einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage für den Rheinlanddamm auf Höhe der Westfalahallen in Fahrtrichtung Ost
M-DO.4	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Brackeler Straße zwischen „Borsigplatz“ und „Im Spähenfelde“
M-DO.5	Einrichtung einer Umweltpur in der Brackeler Straße

M-DO.6	Tempo 30 in der Ruhrallee zwischen Wall und B1- Rheinlanddamm und Pfortnern durch Fußgänger-LSA mittels Veränderung der Signalisierung nördlich der B1 in Fahrtrichtung Innenstadt
M-DO.7	Marketingkonzept für die städtischen P+R Anlagen
M-DO.8	Einbeziehung des P+R Parkplatzes an der Ruhrallee in das Parkleitsystem Innenstadt
M-DO.9	Modernisierung des städtischen Fuhrparks
M-DO.10	Förderung von E-Taxen und Umstellung der Taxen und der KEP-Dienste auf E-Mobilität
M-DO.11	Errichtung bzw. Ausbau von Ladeinfrastruktur
M-DO.12	Beratung zur Elektromobilität
M-DO.13	Neubeschaffung und Hardware-Nachrüstung bei Dieselnissen
M-DO.14	Umbau der Stadtbahn Haltestelle Hauptbahnhof Dortmund
M-DO.15	Ticketvergünstigungen
M-DO.16	Beschäftigtenticket Stadt Dortmund
M-DO.17	Fahrradstadt Dortmund
M-DO.18	Radschnellweg Ruhr (RS 1)
M-DO.19	Radwall
M-DO.20	Fahrradachsen
M-DO.21	Fahrradparken
M-DO.22	Mobilitätsmanagement für Unternehmen
M-DO.23	Fortführung des Projekts „So läuft das“
M-DO.24	Mobilitätsmanagement für Schulen und KiTas
M-DO.25	Einrichtung von weiteren Bewohnerparkzonen
M-DO.26	Verringerung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum
M-DO.27	Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme
M-DO.28	Ausbau P+R-Anlage Kley
M-DO.29	Marketingkampagne
M-DO.30	Masterplan Mobilität 2030 seit 2018: Zielkonzept

M-DO.30.1	Masterplan Mobilität Teilkonzepte „Elektromobilität für Dortmund EMoDo³“ und „Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“
M-DO.30.2	Masterplan Mobilität Teilkonzepte „Fußverkehr & Barrierefreiheit“, „Radverkehr & Verkehrssicherheit“ und „Ruhender Verkehr & Öffentlicher Raum“
M-DO.31	Masterplan Nachhaltige Mobilität für die Stadt
M-DO.31.1	Emissionsfreie Innenstadt
M-DO.32	„Nordspange“ - Straßenbaumaßnahme zur Entlastung der Brackeler Straße
M-DO.33	Erweiterung Stadtbahnnetz Westfalenhütte
M-DO.34	Barrierefreier Umbau der Haltestellen B1
M-DO.35	Umbau Hellweg Ost-West-Strecke

Wird nach Feststellung des Jahresmittelwertes 2020 der Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen überschritten, treten für diese Bereiche die in der Maßnahmenstufe 2 aufgeführten Maßnahmen unverzüglich in Kraft.

Maßnahmenkatalog der Stufe 2 der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

M-DO.36	Absenkung des LKW-Fahrverbotes auf der B1 auf > 3,5 t
M-DO.37	Optimierte Ampelsteuerung an der Kreuzung „Brackeler Straße/Im Spähenfelde“ im Sinne einer Pfortnerung
M-DO.38	Weitere Pfortnerung an der LSA nördlich B1

Nach Aufstellung ist die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost (Entwurfsfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost wird **in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 28.07.2020** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den üblichen Bürozeiten bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Dienstgebäude Hansastrasse 19
Raum 237 (2. OG)
59821 Arnsberg
02931/82-2174

und bei der

Stadt Dortmund

Umweltamt
Brückstraße 45
Raum 324 (3. OG)
44135 Dortmund
0231/5025704

Angesichts der durch die aktuelle Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Entwurf bei den v. g. Stellen während der Auslegungsfrist nur nach telefonischer Absprache eingesehen werden kann.

Stellungnahmen zur lokalen Planergänzung können **vom 29.06.2020 bis einschließlich 11.08.2020** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Dortmund **schriftlich** vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der vollständige Entwurf der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Stüttgen

(880)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 298

430. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.06.2020
25.16.30-024

Die auf das Omnibusunternehmen Heribert Roth, Hesselbacher Str. 41, 57334 Bad Laasphe ausgestellte Genehmigungsurkunde vom 18.01.2017 sowie die Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-0317 mit drei beglaubigten Kopien wurden trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Diese werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Mette

(69)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 300



**431. Bekanntmachung
über die Satzung des Zweckverbandes „Südwest-
fälisches Studieninstitut für kommunale Verwal-
tung“ über die Zahlung von Entschädigungen für
die Mitwirkung bei Prüfungen nach dem Berufsbil-
dungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005**

Zweckverband Südwestfälisches Hagen, 29. 5. 2020
Studieninstitut für kommunale
Verwaltung und Verwaltungsakademie
für Westfalen Hagen

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ hat am 25. Mai 2020 aufgrund des § 40 Absatz 6 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. Seite 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. Seite 588), die bisherige Satzung über die Zahlung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz geändert und für den Ersatz barer Auslagen sowie für Zeitversäumnis bei der Tätigkeit in den nach dem Berufsbildungsgesetz geschaffenen Prüfungsausschüssen folgende Entschädigungen festgesetzt und der Satzung folgenden Wortlaut gegeben:

- 1.1 Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben erhält der/die Erstgutachter*in eine Entschädigung von
- 16,00 € bei einer Anfertigungszeit bis zu 5 Stunden
 - 15,00 € bei einer Anfertigungszeit bis zu 4 Stunden
 - 14,00 € bei einer Anfertigungszeit bis zu 3 Stunden
 - 11,00 € bei einer Anfertigungszeit bis zu 2 Stunden
 - 9,00 € bei einer Anfertigungszeit bis zu einer Stunde.

Der/Die Zweitgutachter*in erhält eine um je 3,00 € ermäßigte Vergütung der unter Satz 1 bestimmten Sätze.

- 1.2 Für die Beurteilung und Bewertung der curricular vorgesehenen Hausarbeit im Rahmen des Verwaltungslehrgangs II erhält der/die Erstgutachter*in eine Entschädigung von 30,00 € je Hausarbeit. Der/Die Zweitgutachter*in erhält eine um je 6,00 € ermäßigte Vergütung der unter Satz 1 bestimmten Entschädigung.
2. Für die Aufsicht bei der Fertigung von Prüfungsarbeiten erhält der/die nebendienstlich tätige Aufsichtführende für jede Zeitstunde eine Vergütung in Höhe von zwei Dritteln des Honorars

für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) in einem Fach ohne Übungsarbeit.

3. Für die Mitwirkung an der mündlichen bzw. praktischen Prüfung als Mitglied eines Prüfungsausschusses wird eine Vergütung von 10,00 € je Kandidat*in gezahlt. Für die Mitwirkung an der praktischen Prüfung als Prüfer*in erhält der/die Fachprüfer*in eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Kandidat*in. Ist der/die Fachprüfer*in zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses, wird die höhere Entschädigung gezahlt.
- 4.1 Für die Erstellung einer Prüfungsaufgabe für die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich Lösungsskizze wird eine Entschädigung gezahlt von
- 75,00 € bei einer Anfertigungszeit von mindestens 4 Stunden
 - 60,00 € bei einer Anfertigungszeit von mindestens 3 Stunden
 - 55,00 € bei einer Anfertigungszeit von mindestens 2 Stunden
 - 45,00 € bei einer Anfertigungszeit von weniger als 2 Stunden.
- 4.2 Für die Erstellung einer Prüfungsaufgabe bzw. eines Szenarios für die praktische Prüfung erhält der/die Prüfer*in eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €.
- 4.3 Für die Erstellung und Vorbereitung eines Hausarbeitsthemas erhält der/die Prüfer*in eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je vorbereitetem Thema.
5. Neben den Vergütungen nach Ziffern 1 bis 4 werden Reisekosten nach den gesetzlichen Vorschriften erstattet.
6. Nach § 40 Absatz 6 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes ist die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ehrenamtlich. Das gilt auch für den/die Studienleiter*in und die Fachlehrer, die hauptamtlich bei der zuständigen Stelle beschäftigt sind und bei den Prüfungen mitwirken. Diesen darf die Entschädigung nach den Ziffern 1 bis 4 nur gezahlt werden, wenn sie für die Mitwirkung im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden (§ 12 Abs. 3 NtV NRW).
7. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2020 in Kraft. Sie wird wie in der Vergangenheit auf sämtliche Prüfungen am Südwestfälischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung, insbesondere solche nach beamtenrechtlichen Vorschriften, analog angewandt. Die bisherige Regelung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach § 40 Abs. 6 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erforderliche Genehmigung mit Erlass vom 13.05.2020, Aktenzeichen: 306 – 43.02.01/02-181/20, erteilt.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Der Verbandsvorsteher
gez. (Schulz)
Oberbürgermeister

(575) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 301

432. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs EBINFA zum 31.12.2018

Nahverkehr Westfalen-Lippe Unna, 16.06.2020

Gemäß Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Abschließender Vermerk der gpaNRW. Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 11.11.2019 den nachfolgend dargestellten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA), Unna – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Ergebnisrechnung für das Jahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und der Finanzrechnung für das Jahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des §§ 32 bis 47 GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des EBINFA vermittelt.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir führen Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir die sachgerechte Abteilung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 106 GO NRW a.F. i.V.m. § 27 EigVO NRW un §§ 32 bis 47 GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des EBINFA zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Jahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des EBINFA. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 48 GemHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich. Herne, den 02.03.2020. gpaNRW. Im Auftrag gez. Gregor Loges

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO: Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2018 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des EBINFA (NWL-Geschäftsstelle), Friedrich-Ebert-Str. 19, in 59425 Unna zur Einsichtnahme bereit.

gez. J. Hanewinkel
stv. Betriebsleiter EBINFA

(383) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 302

433. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE77 4305 0001 0360 5748 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE77 4305 0001 0360 5748 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 9. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 44/20

Bochum, 10. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

434. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE22 4305 0001 0313 5744 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001 0313 5744 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 9. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 45/20

Bochum, 10. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

435. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 13. 2. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0360 6049 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0360 6049 46 wird für kraftlos erklärt.

P 21/20

Bochum, 29. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

436. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 13. 2. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0345 5128 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE87 4305 0001 0345 5128 18 wird für kraftlos erklärt.

W 22/20

Bochum, 29. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

437. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 13. 2. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE92 4305 0001 0345 4987 60 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE92 4305 0001 0345 4987 60 wird für kraftlos erklärt.

W 23/20

Bochum, 29. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

438. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 20. 2. 2020 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0305 2669 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor- den.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0305 2669 75 wird für kraftlos erklärt.

J 25/20

Bochum, 8. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

439. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 20. 2. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0306 0828 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0306 0828 01 wird für kraftlos erklärt.

L 24/20

Bochum, 8. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 303

440. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20. 2. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0401 6199 45
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0401 6199
45 wird für kraftlos erklärt.

K 26/20

Bochum, 8. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

441. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 20. 2. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0302 7533 48 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0302 7533 48
wird für kraftlos erklärt.

M 27/20

Bochum, 8. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

442. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 2. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0360 5298 61 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0360 5298 61
wird für kraftlos erklärt.

St 29/20

Bochum, 15. 6. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

443. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 514 004 237 ist am 11. 3. 2020 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 6. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

444. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das Sparkassenbuch Nr. 391 148 657 der Sparkasse
Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spar-
einlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 4. 6. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

445. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das Sparkassenbuch Nr. 391 148 665 der Sparkasse
Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spar-
einlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 4. 6. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

**446. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 545 894 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

**447. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 564 171 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Olpe, 10. 6. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 304

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PSK OG Castrop-Rauxel e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6692, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Claudia Gresch, Jahnstr. 46, 44575 Castrop-Rauxel,
Katharina Klingauf, Ackerstr. 3, 59368 Werne.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gesellschaft für Lungen- und Atmungsfor-
schung e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum
unter VR 1287, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins
werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidato-
ren anzumelden.

Prof. Dr. Rolf Merget, Castroper Str. 195, 44627 Herne,
Prof. Dr. Gerhard Schultze-Werninghaus, Waldring 83,
44789 Bochum.

(44)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING